

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1974	Nummer 73
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
280 2311	25. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung. . .	992

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales –
III B 1 – 8804 – v. 25. 7. 1974

1. Die bei der Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachtenden Grundsätze zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes sowie die Beteiligung der Gewerbeaufsichtsbehörden im Planungs- und Baugenehmigungsverfahren sind im Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 2. 1974 (MBL. NW. S. 234/SMBl. NW. 2311) geregelt.
2. Zur Vereinheitlichung der Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Bauleitplanverfahren (Nr. I 3 des o. a. RdErl.) ergehen folgende ergänzende Weisungen:
- 2.1 Trotz aller dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung kommt es beim Betrieb emittierender Industrie- und Gewerbeanlagen in der unmittelbaren Umgebung häufig zu Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Stäube, Gase, Gerüche und Geräusche, weil der Abstand zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Gebieten zur Herabsetzung der Immissionen in diesen Gebieten nicht ausreicht. Daher kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits in der Bauleitplanung besondere Bedeutung zu. Diese Bedeutung wird durch den bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Grundsatz des § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterstrichen.

Im Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 230) enthält der § 24 u. a. das allgemeine Ziel der Raumordnung und Landesplanung, ausreichende Abstände zwischen erheblich emittierenden Anlagen und Wohnsiedlungsbereichen vorzusehen. Dieser Erlaß soll zur Konkretisierung dieses Ziels beitragen.

Auch der Gem. RdErl. v. 3. 2. 1974 weist auf die Erforderlichkeit von ausreichenden Abständen hin, ohne allerdings Einzelangaben hierüber zu machen. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß sich bei gleichartigen Anlagen trotz vergleichbarer sonstiger Bedingungen im Einzelfall stark unterschiedliche, vielfach unzureichende Abstände zwischen Wohngebieten und Gebieten mit emittierenden industriellen und gewerblichen Anlagen ergaben.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen die von den Planungsbehörden vorgelegten Bauleitpläne daraufhin überprüfen, ob die Planungsabsichten mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes zu vereinbaren sind. Bei dieser Prüfung wird es insbesondere darauf ankommen, festzustellen, ob die Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten (GI und GE) einerseits und besonders schutzbedürftigen Gebieten – namentlich reinen und allgemeinen Wohngebieten (WR und WA) sowie Kleinsiedlungsgebieten (WS) – andererseits ausreichen, um Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen zu vermeiden.

Um den am Planungsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes beteiligten Gewerbeaufsichtsbehörden eine einheitliche Grundlage für fachliche Stellungnahmen zu Bauleitplänen im Hinblick auf die notwendigen Abstände zu geben, werden in der beigefügten Liste für bestimmte Industrie- und Gewerbearten Abstände zwischen derartigen Anlagen und Wohngebieten (WR, WA, WS) bekanntgemacht (Abstandsliste). Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen diese Liste nach Maßgabe der Nrn. 2.2 und 2.3 dieses RdErl. bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden.

Anhang

Im Bauleitplanverfahren haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter – wie alle Träger öffentlicher Belange – das Recht, Bedenken und Anregungen geltend zu machen. Die Entscheidung und damit die Pflicht, aber auch die Verantwortung zur gerechten Abwägung der in § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesbaugesetzes (BBauG) genannten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander obliegt allein der Gemeinde als Träger der Planungshoheit; die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr als Genehmigungsbehörden der Bauleitpläne entsprechend § 6 bzw. § 11 BBauG haben verantwortlich zu prüfen, ob die Abwägung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Es ist nicht Aufgabe der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die verschiedenen Belange mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes in Einklang zu bringen; in Einzelfällen können die Bedenken der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter vom Planungsträger zurückgestellt werden, wenn andere Belange bei der Abwägung im Rahmen des § 1 BBauG überwiegen. Die Pflicht zur Abwägung der verschiedenen öffentlichen Belange durch die Planungsbehörde wird auch nicht durch § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes berührt. § 50 BImSchG hebt zwar die besondere Bedeutung einer immissionsschutzgerechten Zuordnung von Flächen hervor, begründet jedoch infolge der einschränkten Formulierung „soweit wie möglich“ keinen absoluten Vorrang des Immissionsschutzes gegenüber anderen öffentlichen Belangen.

2.2 Anwendung der Abstandsliste

2.2.1 Allgemeine Grundlagen

Es ist davon auszugehen, daß bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch den Betrieb der entsprechenden Anlage in den korrespondierenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstandswerte wurden unter Berücksichtigung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft; Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), des Landes, der einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen sowie von ausländischen Abstandslisten und der praktischen Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsbehörden und der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet; die Gesichtspunkte des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung wurden gleichermaßen berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände – repräsentativ für die besonders schutzbedürftigen Gebiete (WR, WA, WS) – auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind – entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baunutzungsverordnung –, angegeben sind; bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der Nachtwert (35 dB [A]), bei regelmäßig 1- bis 2schichtig arbeitenden Betrieben der Tagwert (50 dB [A]) zugrunde gelegt. In den Fällen, in denen die in der Abstandsliste angegebenen Abstände eindeutig ihre Grundlage im Lärmschutz haben, können die Abstände in bezug auf allgemeine Wohngebiete nach Maßgabe der Nr. 2.224 mit Rücksicht auf die Gesetze der Schallausbreitung verringert werden.

Zur Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung bei der Abstandsregelung wurde die Schutzbedürftigkeit der genannten Gebiete beurteilt nach Immissionsgrenzwerten, die zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen durch Gase, Stäube, Dämpfe und insbesondere Gerüche notwendig sind. Dabei wurde auch auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft und auf die in Vorbereitung befindliche Raffinerierichtlinie des Landes zurückgegriffen.

In die Abstandsliste sind die Betriebsarten nicht aufgenommen worden, deren Anlagen in Wohngebieten selbst zulässig sind und für die deshalb kein Schutzabstand zu diesen Gebieten gefordert werden kann.

Ist eine in der Abstandsliste genannte Anlage nicht nur in Industrie- oder Gewerbegebieten, sondern grundsätzlich – aber in geringerem Umfang, d. h. mit geringerem Störgrad – auch in Misch- oder Kerngebieten zugelassen, so kann der Abstand zwischen solchen Anlagen und Wohngebieten (WA, WR, WS) nicht der Abstandsliste entnommen werden, sondern muß individuell bestimmt werden. Bei der Abstandsliste wurde auch auf die Benennung von Betriebsarten verzichtet, für deren Anlagen zwar ein Schutzabstand zu Wohngebieten zu fordern wäre, die jedoch entweder in Nordrhein-Westfalen überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt vertreten sind.

- 2.22 Besondere Anwendungsgrundsätze
- 2.221 Die Grundsätze für die Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen emittierenden industriellen und gewerblichen Anlagen einerseits und Wohngebieten andererseits gelten sowohl für die planerische Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten als auch von Wohngebieten.
- 2.222 Die sich durch die Abstandsregelung ergebenden Schutzzonen sind nicht als „von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen“, z. B. im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG, anzusehen; vielmehr kann innerhalb dieser Abstände eine weniger schutzbedürftige Nutzung als im Wohngebiet und eine weniger störende Nutzung als im Industrie- oder Gewerbegebiet vorgesehen werden.
- 2.223 Der Abstand ist zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten. Unter Umrisslinie ist die Linie im Grundriß (Vertikalprojektion) der Anlage zu verstehen, die ringsum die Emissionsquellen (z. B. Schornsteine, Auslässe, Tankfelder, Klärbecken, schallabstrahlende Wände oder Öffnungen) umfaßt. Unterschreitungen der Abstände bis zu 5% sind akzeptabel.
- 2.224 Der in der Liste angegebene Abstand darf bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines Wohngebiet (WA) handelt (vgl. 2.21).
- 2.225 Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im ebenen Gelände; in anderen Fällen, z. B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden (vgl. Nr. 2.3113 und Nr. 2.3121).
- 2.23 Nichtanwendbarkeit auf bestehende Immissionssituationen
- Aus der Abstandsliste können keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden. Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen in der Umgebung auftreten, muß im Einzelfall anhand der immissionschutzrechtlichen Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) geprüft werden; der bloße Hinweis auf eine Abstandsunterschreitung rechtfertigt nicht ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde nach den immissionschutzrechtlichen Vorschriften gegen Industrie- oder Gewerbebetriebe.
- 2.3 Die Abstandsliste ist bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren auf folgende Fälle anzuwenden:
- 2.31 Bebauungsplan
- 2.311 Ausweisung von Industrie- oder Gewerbegebieten
- 2.3111 Soweit bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten nicht oder nur annäherungsweise bekannt ist, in welcher Weise die Gebiete zukünftig genutzt werden sollen, kann die Prüfung anhand der Abstandsliste zu dem Ergebnis führen, daß Beschränkungen im Sinne § 8 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BaunVO) für bestimmte Anlagearten ausgesprochen werden müssen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben daher bei ihren Stellungnahmen entsprechend den in der Planung vorgegebenen Abständen zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten

andererseits dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Anlagearten für die Industrie- und Gewerbegebiete entsprechend § 8 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 4 BaunVO auszusprechen (vgl. Nr. 2.1 d. Gem. RdErl. v. 3. 2. 1974). Der Einfachheit halber soll dabei auf die entsprechenden Nummern der Abstandsliste verwiesen werden (z. B. „nicht zugelassen Anlagen der Nrn. ... der Abstandsliste zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 7. 1974 – MBl. NW. S. 992/SMBL. NW. 280 – und ähnliche Anlagen“); auf jeden Fall muß jedoch in der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan jede einzelne Anlageart aufgeführt werden. Wegen Befreiung nach § 31 Abs. 2 BBauG bei der späteren Bebauung, die z. B. durch über den Stand der Technik zum Zeitpunkt des Erlasses der Abstandsliste hinausgehende Maßnahmen zum Immissionsschutz bei einer an sich nicht zugelassenen Anlage begründet sein können, wird auf Nr. II 4.2. d. Gem. RdErl. v. 3. 2. 1974 hingewiesen.

2.3112 Ist im Planungsverfahren schon bekannt, welche Industrie- oder Gewerbearten in den neu auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten untergebracht werden sollen, so ist durch Vergleich der in der Planung vorgegebenen Abstände mit den in der Abstandsliste angegebenen Werten festzustellen, ob die für die in Frage kommenden Betriebsarten vorgesehenen Abstände eingehalten sind. Ist dies der Fall, so haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan die vorgesehene Nutzungsart festzusetzen oder zumindest die Nutzung durch Anlagen, die einen größeren Abstand erfordern, auszuschließen. Im übrigen wird hinsichtlich der dem Planungsträger vorzuschlagenden Beschränkungen der Nutzungen im Bebauungsplan und der Befreiungsmöglichkeiten auf Nr. 2.3111 verwiesen.

2.3113 Es ist möglich, daß schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans bekannt ist, welcher bestimmte Industrie- oder Gewerbebetrieb angesiedelt werden soll. Ergibt der Vergleich des in der Planung vorgegebenen Abstandes zwischen der geplanten industriellen oder gewerblichen Anlage einerseits und einem tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich ausgewiesenen oder gleichzeitig auszuweisenden Wohngebiet andererseits mit dem für die entsprechende Betriebsart in der Abstandsliste angegebenen Abstand die Vereinbarkeit mit den Belangen des Immissionsschutzes, so ist nach Nr. 2.3112 zu verfahren. Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z. B. Emissionskataster, Quellenkonfiguration) durch ein Einzelgutachten – unbeschadet des späteren immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens – geprüft werden, ob der ausgewiesene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete zu vermeiden. In diesen Fällen sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger empfehlen, ein entsprechendes Einzelgutachten in Auftrag zu geben. Wegen der Prüfung der Einzelgutachten wird auf Nr. 2.313 verwiesen.

2.312 Ausweisung von Wohngebieten

2.3121 Sollen Wohngebiete neben bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- und Gewerbegebieten, d. h. Gebieten ohne freies Gelände für Betriebserweiterungen, ausgewiesen werden, und ist der sich aus der Abstandsliste ergebende Abstand um mehr als 5% unterschritten, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt den Planungsträger darauf hinweisen, daß sich aus dieser Situation wechselseitige Beeinträchtigungen ergeben können. Die genaue Kenntnis der vorhandenen Emissionssituation gestattet es aber, die von dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ausgehenden Immissionen auf das neu auszuweisende Wohngebiet zu messen oder zu berechnen. Daher sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger – wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt – empfehlen, mit Hilfe eines Gutachtens feststellen zu lassen,

ob tatsächlich Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in dem neu auszuweisenden Wohngebiet durch den Betrieb von Industrie- und Gewerbeanlagen zu erwarten sind und ob diese evtl. durch passive Schutzmaßnahmen (z. B. immissionsschutzmäßig günstige Anordnung der Gebäude) im Wohngebiet unterbunden werden können. Der gutachtlichen Beurteilung ist die ungünstigste Emissionssituation zugrunde zu legen. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- a) Die vorhandene Emissionssituation ist ungünstiger, als sie bei einer der planungsrechtlichen Ausweisung entsprechenden Nutzung nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist. In diesem Fall kann nicht damit gerechnet werden, daß durch nachträgliche Anordnungen auf Grund von § 17 bzw. § 24 BImSchG Verbesserungen der Emissionssituation erreicht werden können.
- b) Die vorhandene Emissionssituation ist günstiger, als sie bei einer der planungsrechtlichen Ausweisung entsprechenden Nutzung nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist. In diesem Fall ist von einer der Gebietsgröße und dem Gebietscharakter entsprechenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung auszugehen.

2.3122 Ist die Ausweisung neuer Wohngebiete neben ausgewiesenen, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- und Gewerbegebieten vorgesehen, so ist bei der Prüfung, ob der in der Planung vorgesehene Abstand zum Schutz der Wohngebiete ausreicht, gemäß Nr. I 2.1 d. Gem. RdErl. v. 3. 2. 1974 von der ungünstigsten Nutzung auszugehen, soweit nicht für die Industrie- und Gewerbegebiete Beschränkungen planungsrechtlicher Art (z. B. wie in Nr. 2.3111 vorgesehen) bestehen.

2.313 Prüfung von Einzelgutachten

In den Fällen der Nr. 2.3113 und 2.3121 sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter – soweit die Gutachten ihnen nicht unmittelbar zugeleitet werden – darauf hinwirken, daß die vom Planungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz zur Prüfung vorgelegt werden. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen. Kommt ein Gutachten zu dem Schluß, daß unter Berücksichtigung der vorgegebenen oder angenommenen Emissionssituation und ggf. bestimmter passiver Schutzmaßnahmen im Wohngebiet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nicht zu erwarten sind und wird dieser Schluß durch die Prüfung bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bestätigt, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt seine Bedenken zurückziehen, ggf. unter der Voraussetzung, daß notwendige passive Schutzmaßnahmen rechtlich abgesichert werden. In ihrer Stellungnahme zu Gutachten nach Nr. 2.3121 haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter anzugeben, welcher der in Nr. 2.3121 genannten Fälle dem Gutachten zugrunde liegt, und ggf. ausdrücklich auf die Einschränkungen im Fall a, Satz 2, hinzuweisen.

2.32 Flächennutzungsplan

Da die Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 1 BBauG aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, gelten die Ausführungen in Nr. 2.31 auch für Flächennutzungspläne sinngemäß. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat demnach z. B. den Planungsträger schon im Flächennutzungsplanverfahren darauf aufmerksam zu machen, welche Beschränkungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren voraussichtlich vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt vorgeschlagen werden müssen.

3. In Nr. II.4 d. Gem. RdErl. v. 3. 2. 1974 ist die Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Hierzu ergeben sich folgende ergänzende Weisungen:

Im Baugenehmigungsverfahren für industrielle und gewerbliche Einzelvorhaben, in denen die Staatli-

chen Gewerbeaufsichtsämter aufgrund § 69 Abs. 2 der Landesbauordnung bzw. Nr. 4.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 4 des Immissionsschutzgesetzes (Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 7. 1962 – SMBl. NW. 7129 –) eingeschaltet werden, ist von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern anhand der von den Baugenehmigungsbehörden übersandten Bauvorlagen unter Beachtung der Belange des Arbeitsschutzes zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit – insbesondere in Wohngebieten – zu erwarten und ggf. durch Auflagen zu vermeiden sind.

Soweit die Bauvorlagen, die nach der Landesbauordnung im Baugenehmigungsverfahren beizubringen sind, nicht ausreichen, um eine exakte Vorausberechnung der von der geplanten Anlage zu erwartenden Immissionen vornehmen zu können, werden sich die Beurteilung der voraussichtlichen Immissionssituation und die hieraus zu ziehenden Schlußfolgerungen für die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auf Erfahrungen mit bestimmten Anlagearten stützen. Für die Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Baugenehmigungsverfahren für gewerbliche Anlagen bietet die Abstandsliste zu diesem RdErl. lediglich einen Anhalt dafür, ob bei der Erteilung der Genehmigung evtl. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu erwarten sind. Jedoch begründet nicht schon die Tatsache, daß der dort angegebene Abstand nicht eingehalten ist, eine ablehnende Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und wie diese ggf. ausgeräumt werden können.

Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, daß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit – auch durch Auflagen – nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bei der Baugenehmigungsbehörde auf die Änderung der Bauvorlagen hinwirken (z. B. Erhöhung der Schalldämmung bei Wänden, Fenstern, Türen und Dächern; immissionsschutzgünstige Anordnung der Gebäude). Hält das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt auch bei Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten, die über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen einschließen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein Bauvorhaben aus Immissionsschutzgründen für bedenklich, dann sind der Baugenehmigungsbehörde diese Bedenken substantiiert vorzutragen. Bei dem Vorschlag von Auflagen zum Immissionsschutz, die in den Bauschein aufgenommen werden sollen, ist zu beachten, daß ausschließlich den Betrieb der gewerblichen Anlage betreffende Einschränkungen (z. B. Verbot der Nacharbeit) mit der Baugenehmigung nicht vorgeschrieben werden können. Erscheinen jedoch solche Beschränkungen notwendig, so hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die Baugenehmigungsbehörde in seiner Stellungnahme zu bitten, entsprechende Hinweise mit dem Bescheid an den Antragsteller zu verbinden.

4. Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz oder sonstigen Planfeststellungsverfahren ist im Gegensatz zu der Planung von Gebieten für genehmigungspflichtige Anlagen die Abstandsliste nicht anzuwenden; in diesen Fällen ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgeschlossen werden können. Die bloße Anwendung der Abstandsliste würde diesem Prüfungsgrundsatz nicht gerecht werden.

5. Mein RdErl. v. 12. 6. 1972 (n. v.) – III B 1 – 8804 – Nr. III 12/72 – wird aufgehoben.

Anhang

zum RdErl. d. Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales NW
– III B 1 – 8804 – v. 25. 7. 1974

Abstandsliste

Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
1 500	1	Kokereien
	2	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
	3	Blei- und Zinkhütten
	4	Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
	5	Anlagen der petrochemischen Industrie
	6	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
	7	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
1 200	8	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht)
	9	Erdölraffinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung
1 000	10	Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
	11	Anlagen zur Steinkohlevergasung
	12	Schlackenaufbereitungsanlagen
	13	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
	14	Hochofenwerke
	15	Aluminiumfabriken
	16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*) ¹⁾
	17	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
	18	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
	19	Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
	20	Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
	21	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
	22	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
800	23	Deponien
	24	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
	25	Erzröst- und Sinteranlagen
	26	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung
	27	Zementfabriken
	28	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
	29	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien (*)
	30	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen

¹⁾ (*) Vgl. Nr. 2.224 d. RdErl.

Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
	31	Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
	32	Schmiede- und Hammerwerke (*)
	33	Stahlgießereien
	34	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung
	35	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
	36	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
	37	Anlagen zur Teerverwertung
	38	Rußfabriken
	39	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
	40	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
	41	Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelatine
	42	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
	43	Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
	44	Sperrholzwerke und Holzfaserplattenwerke
	45	Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
	46	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
500	47	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
	48	Erzaufbereitungsanlagen
	49	Schotterwerke
	50	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
	51	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 220 MW) (*)
	52	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung (*)
	53	Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
	54	Strangguß- und Flämmanlagen
	55	Warmwalzwerke und Rohrwerke (*)
	56	Kaltwalzwerke (*)
	57	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
	58	Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
	59	Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle (*)
	60	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
	61	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
	62	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
	63	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
	64	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
	65	Drahtlackierfabriken
	66	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
	67	Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
	68	Schwefelsäurefabriken

Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
	69	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
	70	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
	71	Anlagen zur Kunststoffherstellung
	72	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
	73	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
	74	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
	75	Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
	76	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
	77	Lederfabriken
	78	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
	79	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
	80	Ölmühlen mit Raffination
	81	Rübenzuckerfabriken
	82	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
	83	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshrredderanlagen in geschlossenen Hallen
	84	Autokinos (*)
	85	Betriebshöfe für Straßenbahnen
	86	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
	87	Müllumschlagplätze
300	88	Steinbrüche
	89	Ton- und Lehmgruben
	90	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
	91	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
	92	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
	93	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
	94	Gewinnung von Kalkstein
	95	Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
	96	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
	97	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen (*)
	98	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
	99	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
	100	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
	101	Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
	102	Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
	103	Schlackenmahanlagen
	104	Gaserzeugungsanlagen
	105	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (**)
	106	Preßwerke (*)

Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
	107	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
	108	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
	109	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
	110	Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metalldrahtziehereien
	111	Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
	112	Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
	113	Maschinenfabriken (Großbetriebe)
	114	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
	115	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
	116	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
	117	Verzinkungsanlagen
	118	Emaillieranlagen
	119	Anlagen zur Altölregenerierung
	120	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
	121	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
	122	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
	123	Lackfabriken
	124	Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
	125	Anlagen der Dachpappenindustrie
	126	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
	127	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
	128	Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen
	129	Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
	130	Porzellan- und Keramikwerke
	131	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
	132	Glashütten für Flachglas
	133	Säge-, Furnier- und Schälwerke
	134	Holzimprägnier- und -auslaugeanlagen
	135	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
	136	Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
	137	Holzmehlfabriken
	138	Anlagen zur Holzveredelung
	139	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
	140	Kartonagenfabriken
	141	Rotationsdruckereien
	142	Webereien (*)
	143	Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
	144	Stärkefabriken

Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
	145	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
	146	Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
	147	Räuchereien
	148	Fischverarbeitende Fabriken
	149	Sauerkonservenfabriken
	150	Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
	151	Kaffeeröstfabriken
	152	Hefefabriken
	153	Brauereien und Mälzereien
	154	Brennereien
	155	Getränkeabfüllanlagen (*)
	156	Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
	157	Zeitungsspeditionen (*)
	158	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
	159	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
	160	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
	161	Kläranlagen
	162	Betriebshöfe der Müllabfuhr
200	163	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
	164	Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung (*)
	165	Spinnereien
	166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
	167	Mühlen
	168	Futtermittelfabriken
	169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
	170	Fleischwarenfabriken
	171	Geflügelschlachtereien
	172	Milchverwertungsanlagen
	173	Speisewürzefabriken
	174	Großkühlhäuser
	175	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
150	176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
	177	Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
	178	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
	179	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
	180	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
	181	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln

Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
	182	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
	183	Tischlereien und Schreinereien
	184	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Hand- schuhmachereien und Schuhfabriken
	185	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
	186	Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
	187	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
	188	Bauhöfe
	189	Zimmereien
	190	Autolackierereien
	191	Gerüstbaubetriebe
	192	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
	193	Anlagen zur Kraftfahrzeugeüberwachung
100	194	Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegra- phiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
	195	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
	196	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
	197	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	198	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
	199	Anlagen der Farbwarenindustrie
	200	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	201	Vulkanisierbetriebe
	202	Druckereien ohne Rotationsdruck (*)
	203	Tapetenfabriken
	204	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen
	205	Kleiderfabriken
	206	Herstellung von Essig und Senf
	207	Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse (*)
50	208	Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
	209	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
	210	Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
	211	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

- MBl. NW. 1974 S. 992.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.